



CVP Kanton Schwyz

Bildungsdepartement des Kantons Schwyz
Herr Regierungsrat Michael Stähli
Kollegiumstrasse 28, Postfach 2190
6431 Schwyz

6430 Schwyz, 21. Dezember 2016

Vernehmlassung zum Gesetz über den Heimatschutz im Kanton Schwyz (Kantonales Heimatschutzgesetz, KHG)

Sehr geehrter Herr Regierungsrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Die CVP bedankt sich für die Möglichkeit der Stellungnahme zur Gesetzesvorlage „Kantonales Heimatschutzgesetz“. Wir bitten Sie, nachfolgende Hinweise und Forderungen der CVP zu berücksichtigen.

1. Allgemeine Bemerkungen

Für die CVP ist der Revisionsbedarf des KHG unbestritten.

Im Fokus der Revision haben nach Ansicht der CVP folgende Elemente zu stehen:

- a) Erhaltung des Kulturgutes bzw. der historischen Gebäude, Orte und Landschaften des Kantons Schwyz für nachkommende Generationen
- b) Erhöhung der Rechtssicherheit für private und öffentliche Grundeigentümer und Bauherren
- c) Angemessene und verhältnismässige Instrumente und Verfahren
- d) Breitere Abstützung und verbesserte Legitimation der Entscheide bezüglich Schutzwürdigkeit von Objekten

Zu a)

Die CVP ist sich dem hohen Stellenwert und der Bedeutung der historischen Gebäude, Orte und Landschaften im Kanton Schwyz bewusst. Es ist die Verpflichtung jeder Generation, für ihre Nachkommen Zeugen und Zeugnisse der Vergangenheit zu erhalten und nach Möglichkeit zu schützen. Dies trägt wesentlich zum Geschichts- und Traditionsverständnis und damit zur Identität der Schwyzer Bevölkerung bei. In diesem Sinne befürwortet die CVP grundsätzlich die Revision des KHG.

Zu b)

Landschafts-, Denkmal- und Ortsbildschutz sowie die Archäologie befinden sich stets in einem Spannungsfeld verschiedenster Ansprüche und Interessen. Auf diesem Hintergrund ist es umso wichtiger, Rahmenbedingungen zu schaffen, welche für alle Beteiligten Klarheit und Rechtssicherheit schaffen. In der vorliegenden Fassung wird diesen Aspekten zu wenig Rechnung getragen.

Zu c)

Ein neues kantonales Hinweisinventar kann nicht vorbehaltlos unterstützt werden. Zwar kann das Hinweisregister für den Grundeigentümer bezüglich einer allfälligen Unterschutzstellung Signalkwirkung haben und damit für zukünftige Massnahmen Überraschungen vorbeugen. Allerdings ist mit der „Erwägung“ einer Schutzwürdigkeit auch eine erhebliche Unsicherheit für den Eigentümer verbunden. Unklar sind das Ausmass und die Auswirkungen eines Hinweisinventars. Die „Schutzvermutung“ oder die „Erwägung eines Schutzes“ sind relativ unspezifische Umschreibungen. Die CVP fordert hierzu genauere Erläuterungen und konkrete Beispiele. Die Führung eines zusätzlichen Inventars und die Berücksichtigung der Eigentümerrechte (Fristen, zeitliche Begrenzung etc.) bedürfen entsprechender zusätzlicher personeller Ressourcen, was auch aus finanziellen Gründen kritisch zu beurteilen ist.

zu d)

Die Erfahrung zeigt, dass bezüglich Zuständigkeiten und Verfahren die Funktion und die Kompetenzen des Denkmalpflegers immer wieder zu Konflikten zu führen können. Der Denkmalpfleger kann Kraft seines Amtes einschneidende Vorbehalte und Auflagen machen und wirkt damit de facto wie eine Baubewilligungsbehörde. Als Einzelperson verfügt er über grossen Einfluss. Entscheide des Denkmalpflegers werden personifiziert und immer wieder stellt sich die Frage nach der demokratischen Legitimation.

Auf diesem Hintergrund erachtet die CVP die Schaffung einer Heimatschutzkommission als geeignetes Instrument – allerdings nicht in der vom Regierungsrat vorgeschlagenen Form. Die Heimatschutzkommission ist als Antragsorgan an den Regierungsrat im Beurteilungs- und Bewilligungsverfahren auszugestalten. Neu soll nicht mehr der Denkmalpfleger abschliessende Entscheide fällen, sondern der Regierungsrat auf Antrag der Heimatschutzkommission. Diese wird vom Regierungsrat nach fachlichen (und allenfalls politischen) Kriterien gewählt. Als Alternative könnte die Wahl durch den Kantonsrat geprüft werden. Der Denkmalpfleger ist beratendes Mitglied und stellt Bericht und Antrag an die Heimatschutzkommission. Entscheide werden von der Kommission gefällt. Mit diesem Konstrukt kann der Denkmalpfleger „aus der Schusslinie“ genommen und die Legitimation und die Akzeptanz von Entscheiden erhöht werden.

Zu den Paragrafen

§2

Dem Spannungsfeld und der Interessenabwägung zwischen Schutzwürdigkeit und weiteren Aspekten wie Ökonomie, Ökologie und Städtebau wird zu wenig Rechnung getragen. Dies ist zu ergänzen.

§4

Der Landschaftsschutz ist in anderen Gesetzen (PBG, BLN etc.) schon ausführlich enthalten und abgehandelt. Allenfalls kann auf diesen Teil der Vorlagen mit dem Verweis auf die bestehende Gesetzgebung verzichtet werden.

§5

Der Begriff „zuständige Fachstelle“ ist nicht präzise – im Sinne von Punkt d) der obigen Erläuterungen wäre hier die Heimatschutzkommission zuständig.

§ 6

Der vorsorgliche Schutz kann als Massnahme nachvollzogen werden. Ergänzend müssen die Eigentümerrechte im Verfahren allerdings beschrieben bzw. ergänzt werden (Fristen etc.).

§ 8

Die Subventionsbeiträge müssen überprüft werden. Da dem Kanton bei Umbauten ein wesentliches Mitspracherecht eingeräumt wird, muss dessen Beteiligung erhöht werden. Die aktuellen Beitragssätze sind auf 50% zu erhöhen. Zudem ist ein Einheitssatz zu prüfen.

§ 10

Die Unterhaltspflicht für die Eigentümer als generelle Auflage zur dauerhaften Bestandsicherung ist zu überprüfen bzw. zu spezifizieren.

§11 ff

Sollte die Schaffung eines Hinweisinventars tatsächlich Eingang in die Vorlage finden, so sind diverse Ergänzungen anzubringen: Wahrung der Eigentümerrechte mit Antragsrecht zur Überprüfung, zeitlicher Begrenzung und Fristen zur Beurteilung etc. Es geht hier auch um den wirtschaftlichen Schutz des Eigentümers. Zudem wird befürchtet, dass – neben der Bewirtschaftung des KIG-BO-Inventares – die personellen Ressourcen nicht ausreichend sind.

§16

Der Begriff „Wirkung“ von Schutzobjekten ist unpräzise bzw. lässt grossen Interpretationsspielraum zu. Dies ist zu präzisieren.

§ 22

Der Grundeigentümer soll keine Kosten für archäologische Untersuchungen übernehmen müssen, schliesslich hat er auch keinen Anspruch auf allfällige Funde.

§24 ff

Die Zuständigkeiten und Verfahren sind im Sinne von Punkt d) der obigen Ausführungen grundlegend zu überarbeiten. Die Heimatschutzkommission ist mit entsprechenden Kompetenz auszustatten. Der Regierungsrat beschliesst Massnahmen gem. § 24 jeweils auf Antrag der Heimatschutzkommission. Die personelle Zusammensetzung erfolgt primär nach fachlichen Kriterien. Allenfalls soll geprüft werden, inwieweit eine politische Zusammensetzung mit den fachlichen Kriterien kombiniert werden können.

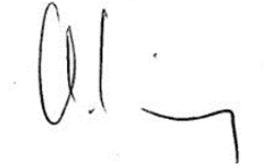
Für die uns gebotene Möglichkeit zur Stellungnahme bedanken wir uns im Voraus und sichern eine aktive Mitarbeit in der kantonsrätlichen Kommission zu.

Mit freundlichen Grüßen

CVP Kanton Schwyz



Reto Wehrli
Präsident Kantonalpartei a.i.



Christian Kündig
Fraktionschef